

Satzung des Haus- und Grundbesitzervereins Chemnitz und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen

„Haus- und Grundbesitzerverein Chemnitz und Umgebung e.V.“

In ihm vereinigen sich Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer, die im Raum Chemnitz ansässig sind und/oder Grundstücke besitzen oder verwalten oder solche erwerben wollen.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Chemnitz.

1.3 Der Verein ist unter Nr. VR 663 beim Registergericht des Amtsgerichts Chemnitz im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zwecke und Ziel

Der Zweck der Vereinigung ist, die Wahrung und Förderung der Rechte und Belange der Mitglieder. Dies geschieht insbesondere durch Beratung und Belehrung in rechtlichen, steuerlichen, wirtschaftlichen und bautechnischen Angelegenheiten der Haus, Wohnungs- und Grundeigentümer. Der Verein ist Schutzgemeinschaft für seine Mitglieder. Er vertritt im Rahmen der Satzung die Interessen der Mitglieder gegenüber wirtschaftlichen, kommunalen und staatlichen Stellen. Ein wirtschaftlicher oder gewerblicher Betrieb (§ 22 BGB) ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer, Nießbraucher oder bevollmächtigter Verwalter eines Grundstücks werden. Mitglied kann auch werden, wer in naher Zukunft beabsichtigt, Haus- oder Grundstückseigentümer zu werden. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein und dessen Bestrebungen erworben haben, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Zahlung der Vereinsbeiträge und etwaiger Umlagen befreit.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme von Mitgliedern

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle oder in einer der Außenstellen des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

· durch freiwilligen Austritt; dieser ist dem Vorstand spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dem die Mitgliedschaft ihr Ende erreichen soll, schriftlich zu erklären.

· bei juristischen Personen bei Auflösung; durch den Tod, jedoch können die Erben die Mitgliedschaft im Rahmen des § 4 weiterführen.

durch Ausschließung aus folgenden Gründen:

a) wenn ein Mitglied rechtskräftig mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden ist

b) wenn ein Mitglied sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat oder das Ansehen und die Interessen des Vereins gröblichst schädigt. Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht den betroffenen Mitgliedern das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen ab Empfang des Ausschlussbeschlusses schriftlich bei dem Vorstand unter Anführung der Gründe Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde entscheiden der Vorstand und der Vereinsrat gemeinsam und endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges. Unabhängig davon kann der Vorstand der Beschwerde auch abhelfen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Verpflichtung des Mitglieds zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr wird durch den Austritt oder Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. Ausschluss nicht berührt.

§ 6 Beitrag

Die Höhe des Beitrages, Fälligkeit und Verzugsgebühren regelt die vom Vorstand zu beschließende Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: der Vorstand, der Vereinsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren.

2. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils in Einzelwahl zu bestimmen. Die Wahl erfolgt jeweils mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Leiter der Wahlhandlung zu ziehende Los. Wahl durch allgemeine Zustimmung ist, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Die Wiederwahl ist statthaft.

4. Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt mit der Beendigung der Wahlversammlung und dauert bis zur vollzogenen nächsten Wahl.

5. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Amtsdauer findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur dann statt, wenn durch das Ausscheiden weniger als drei Vorstandsmitglieder vorhanden wären. Die Ersatzwahl erfolgt nach den Bestimmungen für die Hauptwahl.

6. Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter.

§ 9 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung eines seiner Mitglieder oder infolge eines Antrages von mindestens 50 % der Mitglieder des Vereinsrates und ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden.

2. Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Der Vorstand ist berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

4. Der Vorstand kann einen hauptberuflichen oder nebenberuflichen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins sein.

5. Wird ein Vorstandsmitglied Geschäftsführer, so hat er seine Vorstandsmitgliedschaft niederzulegen.

6. Jedes Mitglied des Vorstandes kann den Vorstand zu einer Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Ein Mitglied des

Vorstandes leitet die Versammlung, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt ein anderes.

§ 10 Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

§ 11 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus dem Vorstand und den Außenstellenleitern.

2. Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder in den Vereinsrat berufen.

§ 12 Aufgabe des Vereinsrates

1. Der Vereinsrat ist beratendes Organ des Vorstandes. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Einrichtung und Führung von Außenstellen des Vereins, die Beratung der Mitglieder nach den vorhandenen Möglichkeiten im Bereich der jeweiligen Außenstelle und die aktive Gewinnung neuer Mitglieder.

2. Der Vorstand kann in seiner Geschäftsordnung dem Vereinsrat oder einzelnen Mitgliedern weitere Aufgaben übertragen. Im übrigen ergeben sich die Aufgaben aus der Geschäftsordnung nach § 9.

§ 13 Mitbestimmung des Vereinsrates

1. Die Einberufung einer Vorstandssitzung mit Teilnahme des Vereinsrates erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit durch ein Mitglied des Vorstandes.

2. Der Vereinsrat kann, unterschrieben durch mindestens 50 % seiner Mitglieder, schriftlich die Einberufung einer Vorstandssitzung mit Teilnahme des Vereinsrates beantragen. Dieser Antrag ist zu begründen.

3. Der Vorsitzende kann über diesen Antrag alleine und formlos positiv durch die Einberufung einer „erweiterten Vorstandssitzung“ entscheiden. Tut er dies nicht, ist über den Antrag des Vereinsrates in einer Vorstandssitzung durch den Vorstand förmlich zu entscheiden.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet turnusmäßig alle zwei Jahre und zusätzlich auf Beschluss des Vorstandes statt. Die Einladung erfolgt seitens des Vorstandes entweder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder durch Rundschreiben an die Mitglieder. Zwischen der Absendung oder der Veröffentlichung der Einladung und der Versammlung soll eine angemessene Frist von mindestens drei Wochen liegen.

2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei von Hundert Vereinsmitgliedern muss der Vorstand außerdem eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Tagesordnung muss beigelegt sein.

3. Jede ordnungsgemäß einberufen Sitzung gilt als Versammlung der Mitglieder im Sinne des Gesetzes.

4. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

5. Über Satzungsänderungen kann nur eine zu diesem Zweck einberufen Mitgliederversammlung entscheiden.

6. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

§ 15 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Zu den Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Die Wahl des Vorstandes nach Ablauf der Amtszeit bzw. dessen Rücktritt,

2. die Erteilung der Entlastung für Vorstand und Kassenprüfer,

3. Satzungsänderungen,

4. die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Verwendung des vorhandenen Vermögens,

5. die Wahl der vorgeschlagenen Mitglieder in den Vorstand des Vereins und die Wahl von Kassenprüfer sowie dessen Stellvertreter.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten und nach Anerkennung von einem Vorstandsmitglied und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Besondere Dienstleistungen

Der Verein bietet im Rahmen der Mitgliedschaft seinen Mitgliedern besonder Dienstleistungen. Gemäß Artikel 1, § 7 RBerG ist der Verein berechtigt, sich daraus entstehende Aufwendungen durch Aufwandsersatzung ersetzen zu lassen. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt

§ 18 Geschäftsjahr

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung schriftlich über die Ergebnisse ihrer Prüfungen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Auflösung

Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn er entweder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit oder mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Auflösung kann nur innerhalb einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss der Auflösung ist erforderlich, dass in der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, von denen dann mindestens 3/4 dem Beschluss zustimmen müssen. Waren in der Versammlung 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist innerhalb von zwei Monaten vom Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der alsdann der Auflösungsbeschluss mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden kann. Diejenige Mitgliederversammlung die endgültig die Auflösung beschließt, bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit die Modalitäten der Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die amtierenden Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren berufen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 10.11.2017.



Haus- und Grundbesitzerverein Chemnitz und Umgebung e.V.

Ihr Interessenvertreter rund um Haus-, Wohn- und Grundeigentum

An:

Haus- und Grundbesitzerverein Chemnitz und Umgebung e.V.

Markt 19

09111 Chemnitz

Beitrittserklärung



1 – 4

Beitrittserklärung ausfüllen und unterschreiben



per Post



oder per Fax
0371.6446235



oder
ausgefüllten Bogen
fotografieren



und per Mail an:
verein@hug-chemnitz.de
senden

oder gleich online anmelden!



Guter Rat ist *widlich* teuer!

Haus- und Grundbesitzerverein
Chemnitz und Umgebung e.V.
Markt 19 · 09111 Chemnitz

Kontakt:
E-Mail: verein@hug-chemnitz.de
Telefon: 03 71. 6 44 61 72
Telefax: 03 71. 6 44 62 35

www.hug-chemnitz.de

Ich/wir möchte(n) Mitglied im Haus- und Grundbesitzerverein Chemnitz und Umgebung e.V. werden und bitte(n) um Bestätigung meines/unseres Antrages und die Aushändigung eines Mitgliedsausweises.

1 Eigentümer (ggf. Firma): Bitte füllen Sie den Antrag in Druckschrift aus!

(Name und Vorname) _____ Geburtsdatum) _____

(Telefon) _____ (E-Mail) _____

(Name und Vorname) _____ Geburtsdatum) _____

(Telefon) _____ (E-Mail) _____

2 Anschrift: _____ (Straße) _____ (PLZ/Ort) _____

3 Anwesen:

Als Einheit werden Wohnungen (**einschließlich der eigengenutzten**) und in sich abgeschlossene Gewerbeeinheiten gerechnet.

	Straße	PLZ / Ort	Anzahl WE*	Anzahl GE*	Anzahl GoG*
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					

Weitere Anwesen bitte formlos als Anlage aufführen.

*WE = Wohneinheiten *GE = Gewerbeeinheiten *GoG = Grundstück ohne Gebäude

Datenschutzerklärung

Der Haus- und Grundbesitzerverein Chemnitz und Umgebung e.V. ver- und bearbeitet Daten auf der Grundlage der EU-DSGVO.

Einzelheiten der Ver- und Bearbeitung und ihre Rechte sind in der Datenschutzerklärung des Vereins unter www.hug-chemnitz.de einsehbar. Auf Wunsch bzw. Verlangen erhalten Sie die Datenschutzerklärung auch per Post oder per email. Wenden Sie sich dazu an Herrn Steinert unter Haus- und Grundbesitzerverein Chemnitz und Umgebung e.V., Markt 19, 09111 Chemnitz oder email: verein@hug-chemnitz.de.

Gleichzeitig wird mit der Unterschrift zur Beitrittserklärung der Erhalt der Satzung und der Beitragsordnung (siehe Rückseite) bestätigt. Die Satzung und die Beitragsordnung werden anerkannt.

Ort / Datum

Unterschrift

4 Ermächtigung zum Einzug des Vereinsbeitrages sowie der Leistungsrechnung mittels SEPA-Lastschriftmandat. Hiermit ermächtige(n) ich(wir) Sie widerruflich, den Beitrag für die Mitgliedschaft beim Haus- und Grundbesitzerverein Chemnitz und Umgebung e.V. sowie die Leistungsrechnungen zu Lasten meines (unseres) nachstehenden Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenznummer entspricht der Mitgliedsnummer. Diese wird Ihnen separat, zusammen mit der Gläubiger-ID mit der Post zugestellt.

SEPA-Lastschriftmandat

Kontoinhaber (Vorname und Nachname bzw. Firma)

Kreditinstitut / Ort

IBAN

BIC

Ort / Datum

Unterschrift

► **Bitte nicht ausfüllen!** Nachfolgende Angaben werden vom Verein eingetragen.

Zahlungsmodalitäten	Erfassung
einmaliger Eintrittsbeitrag 50,00 EURO anteiliger Jahresbeitrag <input type="text" value="2"/> <input type="text" value="0"/> , EURO Gesamtbetrag _____ , EURO	Erteilte Mitglieds-Nr.: <input style="border: 2px solid green;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> Barzahlung KE - Beleg Nr.: _____ Datum: <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value="2"/> <input type="text" value="0"/>	Im PC erfasst am: Datum: <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value="2"/> <input type="text" value="0"/>
<input type="checkbox"/> Einzugsermächtigung Datum: <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value="2"/> <input type="text" value="0"/>	Beitrittserklärung bestätigt am: (mit Ausweis und Zeitung) Datum: <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value="2"/> <input type="text" value="0"/>
Eingangsvermerk / Außenstelle: <input style="border: 2px solid green;" type="text"/>	Beitritt ab: <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value="2"/> <input type="text" value="0"/>

Beitragsordnung

§ 1 Die Beitragsordnung regelt die Pflicht aller Vereinsmitglieder zur Entrichtung finanzieller Leistungen.

§ 2 Der Vorstand beschließt die Höhe der Beiträge, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendig sind.

§ 3 Beiträge | Der einmalige Aufnahmebeitrag beträgt 50,00 EURO

Besteht bereits eine Mitgliedschaft in einem Haus- und Grundbesitzerverein, so entfällt der Aufnahmebeitrag bei Eintritt in den Verein. Der laufende monatliche Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einen Beitrag pro Einheit zusammen. Als Einheiten werden **Wohnungen** und in sich abgeschlossene **Gewerbeeinheiten** gerechnet.

Der Grundbeitrag beträgt monatlich 4,40 EURO

Der monatliche Beitrag pro Einheit beträgt:

für die 1. bis 5. Einheit | je 0,80 EURO
 für die 6. bis 10. Einheit | je 0,60 EURO
 für die 11. bis 15. Einheit | je 0,40 EURO
 für die 16. bis 30. Einheit | je 0,30 EURO

ab der 31. Einheit wird der Beitrag durch den Vorstand im Einzelfall beschlossen.

In Ausnahmefällen kann der Beitrag auf Beschluss des Vorstandes festgelegt werden.

§ 4 Der Vorstand kann bei außergewöhnlichen Aufgaben und Belastungen mit Genehmigung des Vereinsrates Umlagen beschließen.

§ 5 Die Beiträge sind im voraus bis zum 28.02. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 6 Im Falle der Mahnung wird bei der ersten Mahnung eine Gebühr in Höhe von 3,00 EURO und bei der zweiten Mahnung eine Gebühr in Höhe von 8,00 EURO erhoben. Die Mahngebühren werden in der Regel nach Vorstandsbeschluss in Rechnung gestellt.

§ 7 Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Beitragsübersicht

Anzahl der Einheiten	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag	Anzahl der Einheiten	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
1	5,20 €	62,40 €	16	13,70 €	164,40 €
2	6,00 €	72,00 €	17	14,00 €	168,00 €
3	6,80 €	81,60 €	18	14,30 €	171,60 €
4	7,60 €	91,20 €	19	14,60 €	175,20 €
5	8,40 €	100,80 €	20	14,90 €	178,80 €
6	9,00 €	108,00 €	21	15,20 €	182,40 €
7	9,60 €	115,20 €	22	15,50 €	186,00 €
8	10,20 €	122,40 €	23	15,80 €	189,60 €
9	10,80 €	129,60 €	24	16,10 €	193,20 €
10	11,40 €	136,80 €	25	16,40 €	196,80 €
11	11,80 €	141,60 €	26	16,70 €	200,40 €
12	12,20 €	146,40 €	27	17,00 €	204,00 €
13	12,60 €	151,20 €	28	17,30 €	207,60 €
14	13,00 €	156,00 €	29	17,60 €	211,20 €
15	13,40 €	160,80 €	30	17,90 €	214,80 €